

STUDIENORDNUNG

für das Studium des Unterrichtsfaches
INFORMATIK

für das Lehramt für die

Sekundarstufe II

mit der Möglichkeit zur Zusatzprüfung für die

Sekundarstufe I

an der Universität - Gesamthochschule Paderborn

vom

XX.XX.1999

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz -UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität-Gesamthochschule Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
Teil I: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzung	3
§ 3 Studienbeginn	3
§ 4 Gliederung des Studiums	3
§ 5 Ziel des Studiums	4
§ 6 Studienberatung	4
§ 7 Anrechnung von Studienleistungen	5
§ 8 Prüfungsleistungen	5
Teil II: Besondere Bestimmungen	6
§ 9 Inhalte des Grundstudiums	6
§ 10 Abschluß des Grundstudiums	6
§ 11 Teilgebiete des Hauptstudiums und der Prüfung	7
§ 12 Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise im Hauptstudium	8
§ 13 Schulpraktische Studien	8
Teil III: Schlußbestimmungen	9
§ 14 Übergangsbestimmungen	9
§ 15 Studienplan	9
§ 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung	9
Anhang: Studienplan	10

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Das Studium mit dem Abschluß 'Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II' umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium zweier Fächer.

Im Rahmen dieses Studiums regelt diese Studienordnung das Studium für das Unterrichtsfach Informatik.

Der Studienordnung liegen zugrunde:

- Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV. NW. S. 220),
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754, 1995 S. 166), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV. NW. S. 524).

§ 2

Zugangsvoraussetzung

- (1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist
 - durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
 - durch ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
 - durch ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.

Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Universität-Gesamthochschule Paderborn.

- (2) Die Einschreibung zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Sport ist abhängig vom Nachweis besonderer Eignung für diese Studiengänge, die in einem besonderen Verfahren durch die Hochschule festgestellt wird.

§ 3

Studienbeginn

Als Studienbeginn ist sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich. Im Fach Informatik wird jedoch ein Studienbeginn im Wintersemester dringend empfohlen, da die Lehrveranstaltungen in der Regel im Jahresrhythmus angeboten werden.

§ 4

Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt acht Semester (etwa 80 Semesterwochenstunden im Grundstudium und etwa 70 Semesterwochenstunden im Hauptstudium). Etwa 30 Semesterwochenstunden entfallen auf Erziehungswissenschaft. Auf das Studium der beiden Unterrichtsfächer entfallen jeweils etwa 60 Semesterwochenstunden. Beim Studium zweier beruflicher Fachrichtungen entfallen etwa 80 Semesterwochenstunden auf die eine und etwa 40 Semesterwochenstunden auf die andere berufliche Fachrichtung. Beim Studium eines Unterrichtsfachs und einer beruflichen Fachrichtung entfallen etwa 60 Semesterwochenstunden auf das Unterrichtsfach und etwa 80 Semesterwochenstunden auf die berufliche Fachrichtung (der Gesamtumfang des Studiums be-

trägt in diesem Fall etwa 170 Semesterwochenstunden). Jedes der Fächer Kunst, Musik und Sport ist, wenn es als Unterrichtsfach gewählt wird, mit etwa 64 Semesterwochenstunden zu studieren. In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik oder Sport erhöht sich also die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden entsprechend um vier bzw. um acht. Der Gesamtumfang des Studiums beträgt also, je nach Fächerkombination, etwa 150, 154, 158, 170 oder 174 Semesterwochenstunden.

- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Sie soll gemäß § 13 Abs.1 LPO frühestens im 6. Semester beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden. Das Prüfungsamt kann auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 LABG vorzeitig zur Prüfung zulassen.
- (3) Die Regelstudienzeit umfaßt die Regelstudiendauer von acht Semestern sowie die Prüfungszeit von einem Semester.
- (4) In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik und Sport gilt gemäß §16 LPO:
 1. Die Prüfungsleistungen sind innerhalb von vier Jahren zu erbringen (§ 4 Abs.3 LPO).
 2. Zunächst kann mit einem größeren Anteil das eine Fach der gewählten Fächerkombination und sodann das andere Fach mit dem noch erforderlichen Anteil studiert werden. Nach Abschluß der Studien in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach kann die Zulassung zur Prüfung, begrenzt auf die erforderlichen Prüfungsteile dieses Faches, beantragt werden (§ 16 Abs.1 LPO).
 3. Die Zulassung in dem zunächst mit geringerem Anteil studierten Fach ist unter Nachweis der noch erforderlichen Voraussetzungen gesondert zu beantragen. Die Erste Staatsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Zulassung nicht spätestens fünf Jahre nach der Zulassung in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach unter Beifügung aller erforderlichen Nachweise beantragt wird. Das laufende Prüfungsverfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Frist aus triftigen Gründen versäumt wurde und ein entsprechend begründeter Antrag unverzüglich gestellt wird. Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt (§ 16 Abs.2 LPO).
 4. Studium und Prüfung in Erziehungswissenschaft sind nach Wahl der Studierenden mit Studium und Prüfung in einem der beiden Fächer zu verbinden (§ 16 Abs.3 LPO).
- (5) Studierende, die zusätzlich die Befähigung zum Lehramt in der Sekundarstufe I gemäß § 47 LPO anstreben, müssen wenigstens ein Unterrichtsfach der Sekundarstufe I gemäß § 37 LPO studieren und zusätzlich ein auf dieses Lehramt bezogenes Studium im Umfang von mindestens 18 Semesterwochenstunden in Erziehungswissenschaft und in Informatik und, falls das andere Fach ein Unterrichtsfach der Sekundarstufe I gemäß § 37 LPO ist, im anderen Fach absolvieren.

§ 5

Ziel des Studiums

Durch das Studium sollen die Studierenden grundlegende fachliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten sowie gegebenenfalls künstlerisch-praktische Qualifikationen erwerben. Sie sollen lernen, nach wissenschaftlichen und gegebenenfalls künstlerischen Grundsätzen zu arbeiten. Sie sollen insbesondere die fachliche Eignung erwerben, um als Lehrerinnen oder Lehrer den Unterricht in der Sekundarstufe II ordnungsgemäß erteilen zu können.

§ 6

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität - Gesamthochschule Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.

- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch Studienberaterinnen oder Studienberater, die vom Fachbereichsrat benannt werden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in Fragen der Studienordnung, der fachspezifischen Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs zur Verfügung.

§ 7

Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 13 Abs. 4 LPO).
- (2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in Erziehungswissenschaft oder im einzelnen Fach zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 13 Abs. 2 LPO).
- (3) Die Entscheidung trifft das Staatliche Prüfungsamt.

§ 8

Prüfungsleistungen

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in einem der beiden Fächer anzufertigen. Sie soll in der Regel in einem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen.
- (2) In jedem der beiden Fächer und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. In dem Fach, in dem die schriftliche Hausarbeit nicht angefertigt wurde, ist zusätzlich eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.
- (3) In jedem der beiden Fächer ist jeweils eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, und in Erziehungswissenschaft ist eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen.
- (4) Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge des Fachs und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Fachs berücksichtigen.
- (5) In den Fächern Kunst, Musik und Sport sind zusätzlich fachpraktische Prüfungen während des Hauptstudiums abzulegen. Im Fach Sport können fachpraktische Prüfungen auch schon im Grundstudium abgelegt werden.
- (6) Studierende, die zusätzlich die Befähigung zum Lehramt in der Sekundarstufe I gemäß § 47 LPO anstreben, müssen in einem der beiden Fächer eine Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Aufgabenstellung anfertigen. In Erziehungswissenschaft und im anderen Fach werden die mündlichen Prüfungen um 15 Minuten verlängert. Ist das neben Informatik für das Lehramt für die Sekundarstufe II studierte Fach kein Unterrichtsfach für die Sekundarstufe I im Sinne von § 37 LPO, dann ist die Arbeit unter Aufsicht in Informatik anzufertigen und die mündliche Prüfung in Informatik zu verlängern.

Teil II: Besondere Bestimmungen

§ 9

Inhalte des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches. Es umfaßt etwa 32 Semesterwochenstunden, in der Regel in den ersten vier Semestern des Studiengangs.
- (2) Das Grundstudium umfaßt die folgenden Lehrveranstaltungen:

	Semesterwochenstunden	
1. Softwareentwicklung I, II	9	P
2. Modellierung	6	P
3. Falls im zweiten Fach Mathematik studiert wird:		
3.1 Praxis der Systemgestaltung *)	3	WP
3.2 Grundlagen der Programmiersprachen *)	3	WP
sonst: Mathematik für Informatiker I	6	WP
4. Einführung in Berechenbarkeit und Formale Sprachen	3	P
5. Datenstrukturen und Algorithmen	6	P
6. Didaktik der Informatik I	2	P

*) Studierenden, die das Fach Informatik in Verbindung mit einem anderen Fach als Mathematik studieren, wird empfohlen, im 3. Semester 'Praxis der Systemgestaltung' und im Hauptstudium als anrechnungsfähige Studienleistung 'Grundlagen der Programmiersprachen' zu belegen (vgl. §§10 Abs. 3 und 11 Abs. 9 StO).

P = Pflichtveranstaltung WP = Wahlpflichtveranstaltung

§ 10

Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen.
- (2) Die Zwischenprüfung ist eine semesterbegleitende Prüfung und ist in drei Fachprüfungen abzulegen (§15 ZPO):
 1. Softwareentwicklung I, II
 2. Einführung in Berechenbarkeit und Formale Sprachen
 3. Datenstrukturen und Algorithmen
- (3) Die zur Zulassung zur dritten Fachprüfung erforderlichen Leistungsnachweise (§ 7 Abs. 5 Nr. 4, ZPO) sind zu folgenden Veranstaltungen zu erbringen:
 1. Modellierung
 2. Mathematik für Informatiker I, bzw., bei zweitem Fach Mathematik, wahlweise Grundlagen der Programmiersprachen oder Praxis der Systemgestaltung.
- (4) Die Fachprüfungen 1. und 3. finden in Form von Arbeiten unter Aufsicht statt, die Fachprüfung 2. in Form einer mündlichen Prüfung. Näheres regelt § 10 ZPO.
- (5) Alles weitere regelt die Zwischenprüfungsordnung.

§ 11

Teilgebiete des Hauptstudiums und der Prüfung

- (1) Das Hauptstudium baut auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Faches auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Teilgebieten. Es umfaßt etwa 28 Semesterwochenstunden in den letzten vier Semestern des Studienganges.
- (2) Im Hauptstudium ist das Studium von fünf Teilgebieten nachzuweisen, von denen eines vertieft zu studieren ist. Ein Teilgebiet ist dem Bereich 'Theoretische Informatik', zwei sind dem Bereich 'Praktische Informatik' und je eines den Bereichen 'Mathematische Methoden der Informatik' und 'Didaktik der Informatik' zu entnehmen. Diese fünf Teilgebiete sind Gegenstand der Arbeit(en) unter Aufsicht und der mündlichen Prüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II. Die Prüfungen erstrecken sich in Anlehnung an § 44 Abs. 4 LPO auf Inhalte und Methoden der besuchten Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums und können Zusammenhänge des Fachs und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Fachs berücksichtigen.
- (3) Die Teilgebiete sind in Bereiche zusammengefaßt.

Bereiche	Teilgebiete
A: Theoretische Informatik	A1: Theoretische Informatik
B: Praktische Informatik	B1: Softwaretechnik B2: Eingebettete Systeme /Systemsoftware B3: Mensch – Maschine – Wechselwirkung
C: Mathematische Methoden in der Informatik	C1: Mathematische Methoden in der Informatik
D: Didaktik der Informatik	D1: Didaktik der Informatik

- (4) Lehrveranstaltungen werden einem oder mehreren Teilgebieten zugeordnet. Die Zuordnung wird von der Hochschule bekanntgemacht. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden.
- (5) Die Studien in den Teilgebieten, die nicht vertieft studiert werden, umfassen in der Regel durchschnittlich etwa 4 Semesterwochenstunden
- (6) In den Teilgebieten der Bereiche A, B und C sind Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von mindestens 15 Semesterwochenstunden zu studieren.
- (7) Eines der Teilgebiete aus A, B oder D ist vertieft zu studieren und umfaßt dann im Bereich A oder B in der Regel etwa 10 SWS und im Bereich D in der Regel 8 SWS. Wird das vertieft zu studierende Teilgebiet dem Bereich D entnommen, so ist zusätzlich eine Lehrveranstaltung aus den Bereichen A oder B im Umfang von 2SWS zu absolvieren.
- (8) Studierende, die zusätzlich die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I gemäß § 47 LPO anstreben, müssen das Studium von weiteren 6 Semesterwochenstunden in Lehrveranstaltungen mit Sekundarstufe I – Ausrichtung aus dem Bereich D nachweisen.
- (9) Studierenden, die das Fach Informatik in Verbindung mit einem anderen Fach als Mathematik studieren, wird empfohlen, die Lehrveranstaltung gemäß § 9 Abs.2 Nr.3.1 ohne Anrechnung, sowie die Lehrveranstaltung gemäß § 9 Abs.2 Nr. 3.2 im Hauptstudium mit Anrechnung im Teilgebiet B1 zu studieren.

§ 12

Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise im Hauptstudium

- (1) Für die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 41 Abs. 4 LPO im Teilgebiet der Vertiefung und in zwei anderen Teilgebieten je ein Leistungsnachweis vorzulegen. In zwei weiteren Teilgebieten ist je ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen.

Der Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet der Vertiefung muß ein Seminarschein sein.

Je ein Nachweis ist aus den Teilgebieten A1, B1, C1 und D1 zu erbringen. Ein Nachweis ist aus B2 oder B3 zu erbringen.

Beim Antrag auf Zulassung zur Prüfung gemäß § 14 LPO ist in der Regel der Leistungsnachweis aus dem vertieft studierten Teilgebiet und ein qualifizierter Studiennachweis oder ein weiterer Leistungsnachweis vorzulegen. Die restlichen Leistungsnachweise oder qualifizierten Studiennachweise sind bei der Ergänzung des Zulassungsantrags nach § 15 LPO vorzulegen.

- (2) Leistungsnachweise werden erworben durch regelmäßige Teilnahme an einer Vorlesung oder einem Seminar sowie durch eine Arbeit unter Aufsicht oder eine mündliche Prüfung oder durch einen Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung. Das Nähere regelt die oder der verantwortliche Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung.
- (3) Qualifizierte Studiennachweise werden erworben durch regelmäßige Teilnahme an einer Vorlesung oder einem Seminar sowie durch eine Arbeit unter Aufsicht oder eine mündliche Prüfung oder durch einen Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung. Die Anforderungen sollen deutlich geringer sein als für Leistungsnachweise (z.B. weniger Aufgaben, leichtere Aufgaben, geänderter Bewertungsmaßstab). Das Nähere regelt die oder der verantwortliche Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung.

§ 13

Schulpraktische Studien

- (1) In das Studium des Lehramts für die Sekundarstufe II in Informatik sind schulpraktische Studien im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden einzubeziehen.
- (2) Die schulpraktischen Studien werden in Form eines in der Regel semesterbegleitenden Tagespraktikums durchgeführt. Vor- und Nachbereitung erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen während des Hauptstudiums. Die Unterrichtsbesuche werden von der Hochschule begleitet und während der Vorlesungszeit oder im Anschluß daran durchgeführt.
- (3) Über die Anrechnung anderer Praktikumsformen entscheidet die Studienberaterin oder der Studienberater.

Teil III: Schlußbestimmungen

§ 14

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, deren Studienbeginn oder deren Eintritt ins Hauptstudium im _____ oder später liegt. Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 1994/95, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung im Grundstudium befinden, können ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen, soweit sie sich auf die neugefaßten Bestimmungen einstellen konnten. Dies gilt entsprechend für das Hauptstudium unter der Voraussetzung, daß der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nach Inkrafttreten dieser Studienordnung gestellt wird.

§ 15

Studienplan

Der beigefügte Studienplan wurde auf der Grundlage dieser Studienordnung aufgestellt. Er dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 16

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule Paderborn bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs 17 vom 8. Februar 1999 und des Senats der Universität-Gesamthochschule Paderborn vom _____.

Paderborn, den

Der Rektor
der Universität-Gesamthochschule Paderborn

.....
Universitätsprofessor Dr. W. Weber

Anhang: Studienplan

STUDIENPLAN

Informatik Sekundarstufe II

Grundstudium

Semester	Veranstaltung	(V)orlesung / (Ü)bung	SWS
1.	Softwareentwicklung I	4V + 2Ü	6
	Mathematik für Informatiker (A)	4V + 2Ü	6
	Praxis der Systemgestaltung (M)	2V + 1Ü	3
2.	Softwareentwicklung II	2V + 1Ü	3
	Grundlagen der Programmiersprachen (M)	2V + 1 Ü	3
3.	Modellierung	4V + 2Ü	6
	Einführung in Berechenbarkeit und Formale Sprachen	2V + 1Ü	3
4.	Datenstrukturen und Algorithmen	4V + 2Ü	6
	Didaktik der Informatik I	2V	2

(M) für Studierende mit Mathematik als Zweifach, (A) mit anderem Fach als Mathematik als Zweifach

Die Teilgebiete des Hauptstudiums

mit Angabe von Semesterwochenstunden (SWS)

A	Theoretische Informatik	mindestens 3 SWS, höchstens 6 SWS	ca. 16 SWS müssen insgesamt in den Bereichen A, B, C absolviert werden.
B	Praktische Informatik mit Auswahl aus:	mindestens 6 SWS, höchstens 9 SWS	
	B1 Softwaretechnik		
	B2 Sytemsoftware		
B3	Mensch - Maschine - Wechselwirkung		
C	Mathematische Methoden	mindestens 3 SWS, höchstens 6 SWS	
D	Didaktik der Informatik: Didaktik der Informatik II Schulpraktische Studien (SpS) Didaktisches Seminar	4 SWS + 2 SWS (SpS)	6 SWS
A, B oder D		zusätzlich ca. 6 SWS vertiefte Studien in A, B1, B2, B3 bzw. 4 SWS in D	ca. 4 - 6 SWS

Die vertieften Studien in einem Teilgebiet sollen sich auf einen inhaltlichen Schwerpunkt beziehen. Die schriftliche Hausarbeit, sofern sie in Informatik geschrieben wird, sollte darauf aufbauen. Dazu wird eine Sequenz von inhaltlich aufeinander aufbauenden bzw. weiterführenden Veranstaltungen aus dem gewählten Teilgebiet belegt.

Bei Vertiefung im Teilgebiet D (Didaktik der Informatik) ist eine Veranstaltung aus den Bereichen A oder B im Umfang von ca. 2 SWS zu belegen.

Die möglichen Veranstaltungssequenzen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis angegeben. Dort sind dann die zu einer Veranstaltung möglichen weiterführenden Veranstaltungen aufgeführt.